

Kameradschaftshilfe der Feuerwehren im Landkreis Schwäbisch Hall



Satzung Kameradschaftshilfe der Feuerwehren im Landkreis Schwäbisch Hall e.V. vom 21.März 1992

(geändert 26.06.1993 / 16.05.1998 / 14.07.2002 / 18.06.2017)

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

- 1) Die „Kameradschaftshilfe“ wurde am 21.03.1992 von den im Kreisfeuerwehrverband zusammengeschlossenen Feuerwehren des Landkreises Schwäbisch Hall gegründet

Der Verein trägt den Namen“ Kameradschaftshilfe der Feuerwehren im Landkreis Schwäbisch Hall e.V.“

Das Vermögen steht im Eigentum der Kameradschaftshilfe. Das Vermögen des Vereins ist getrennt vom Verbandsvermögen anzulegen und zu verwalten.

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall und soll nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.1992 in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Die „ Kameradschaftshilfe der Feuerwehren im Landkreis Schwäbisch Hall „ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3) Der Verein dient der zusätzlichen sozialen Unterstützung von Angehörigen der Mitgliedsfeuerwehren bei tödlichen Feuerwehrunfällen, bei im Dienst erlittenen Erkrankungen mit Todesfolge, (z.B. Herzinfarkt o. ä.) oder bei Invalidität als Folge solcher Vorgänge. Damit soll den betroffenen Feuerwehrangehörigen und Familien schnell und unbürokratisch eine einmalige finanzielle Hilfestellung gegeben werden.

- 4) Bei der finanziellen Hilfestellung soll nicht unterschieden werden, ob für den Unfall Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherer erbracht oder solche Leistungen der Versicherer wegen einem so genannten „schicksalsbedingten Leiden“ verwehrt werden.
- 5) Auf die finanzielle Hilfeleistung besteht kein Rechtsanspruch. Über die Vergabe und Höhe der Zuwendung entscheidet die Vorstandschaft im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Die absolute Höchstgrenze für eine Zuwendung im Einzelfall liegt jedoch bei 6.000.00 Euro (sechstausend).
- 6) Leistungen können Feuerwehrangehörigen bis zum gesetzlich festgelegten Höchstdienstalter gewährt werden.
- 7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins sind alle Feuerwehren im Landkreis Schwäbisch Hall und deren Angehörige, sofern sie einer Mitgliedschaft zustimmen.
- 2) Die Geschäftsführung des Vereins ist ehrenamtlich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 4 Vereinsvermögen

- 1) Das Vereinsvermögen besteht aus den von den Feuerwehren aufgebraachten Spenden und den daraus resultierenden Zinserträgen.
- 2) Soweit das Vermögen zur Deckung von satzungsgemäßen Leistungen nicht ausreicht, soll das Vereinsvermögen durch Spenden der Mitgliederwehren aufgestockt werden. Diese sind bis zum 31.12. des jeweilig laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.
- 3) Beiträge werden momentan nicht erhoben.

Falls hierzu eine Notwendigkeit entstehen sollte, wird dies durch die Mitgliederversammlung durch entsprechenden Beschluss geregelt.

§ 5 Organe

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden
 - b) den beiden Stellvertretern
 - c) dem amtierenden Kreisbrandmeister
 - d) zwei Beisitzern.

Bekleidet ein Mitglied des Vorstandes zwei Ämter im Vorstand in Personalunion, so wird der freigewordene Vorstandsplatz durch einen weiteren Beisitzer besetzt. Die Beisitzer müssen aus den Reihen des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses kommen.

Des weiteren gehören dem Vorstand, als nicht stimmberechtigte Mitglieder, der Schriftführer und der Kassierer des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e.V. an.

- 2) Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins zuständig. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 3) Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede Feuerwehr und jede Werkfeuerwehr im Landkreis Schwäbisch Hall hat eine Stimme.

- 2) Die Mitgliederversammlung wählt :
 - a) Die Vorstandsmitglieder nach § 6 dieser Satzung auf die Zeitdauer von fünf Jahren.
 - b) Zwei Kassenprüfer auf die Dauer von fünf Jahren.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- 3) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind :
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, der Prüfungsbericht der Kassenprüfer und Erteilung auf Entlastung.
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - c) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Beschlussfassungen über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken dem Kreisfeuerwehrverband zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

- 1) Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 2) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

**Verbandsvorsitzender
Alfred Fetzer**

**Stellvertretender Verbandsvorsitzender
Werner Vogel**

**Stellvertretender Verbandsvorsitzender
Alexander Klenk**